Aufhebung der Allgemeinverfügung über des Betretungs- und Befahrensverbot im Bereich des Waldbrandgebietes Traisen/Rotenfels vom 01.07.2026 sowie der 1. Änderung zur Allgemeinverfügung vom 03.07.2026

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim erlässt folgende Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim vom 01.07.2026 über des Betretungs- und Befahrensverbot sowie der 1. Änderung zur Allgemeinverfügung vom 03.07.2026 wird hiermit vollständig aufgehoben.

2. Diese Aufhebung wird gemäß § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Begründung:
Die der ursprünglichen Allgemeinverfügung zugrundeliegende Gefahrenlage hat sich grundlegend geändert und ist für den Bereich der Verbandsgemeinde Rüdesheim entfallen. Die Kontroll-, Lösch- und Sicherungsarbeiten wurden beendet. Die getroffenen Anordnungen sind daher nicht mehr erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist daher gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.
Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim

oder durch

2. E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an vg-ruedesheim@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Rüdesheim, 16.07.2026
In Vertretung

Haiko Grün
Erster Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim